

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 621/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Meyer R [REDACTED] ,

[REDACTED] C [REDACTED] D [REDACTED] , Apt. [REDACTED] , M [REDACTED] B [REDACTED] , Fla [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt den Sachverständigen Prof. Dr. L. folgend fest, der Kläger leide an einer Zyklotymie, und ordnet diese Krankheit den Anlageliden im eigentlichen Sinne zu. Es handele sich um eine endogene Psychose, die allein auf einer manifest gewordenen krankhaften Anlage beruhe, auch ohne die Verfolgung auf Grund dieser Anlage schicksalhaft ausgebrochen wäre und sich unabhängig von exogenen Faktoren entwickelt habe.

- 3 -

Diese tatsächlichen Feststellungen tragen die Annahme des Tatrichters, daß das Leiden des Klägers verfolgungsunabhängig sei, auch wenn er unmittelbar nach seiner Inhaftierung erkrankt ist. Das Berufungsgerecht hat zu Recht die Vermutung des § 28 Abs. 2 mit § 15 Abs. 2 BGG für unanwendbar gehalten. Sie greift nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei Anlageliden im engeren Sinne nicht ein (BGH RgW 1960, 453 Nr. 18; 1963, 170 Nr. 15; 1969, 190 Nr. 19; 1972, 212 Nr. 8). Daran hält der Senat fest. Daß der Tatrichter die Vermutung zugleich auch für widerlegt hält, beschwert den Kläger nicht.

VorsRIBGH Mai ist wegen
Frankheit an der Unterschrift gehindert

Henkel

Dr. Leng



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

